



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 Δ

Wien, 25. Oktober 1989
Zl. III-15/2/2-3202/7/89
S/K1

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 72. GEZ 9 JP

Datum: **30. OKT. 1989**

Verteilt: **31. OKT. 1989** *JK*

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird

A. Hajek

O H N E B E G L E I T S C H R E I B E N

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Präsident:

Anlage



Winkler

(Mag. pharm. Franz Winkler)



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 Δ

Wien, 25. Oktober 1989
Zl. III-15/2/2-3202/6/89
S/K1

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle
zum ASVG); Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da Schreiben vom 27.9.1989, Zl. 20.048/4-1/1989

Zu oa Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt
Stellung:

1. Die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes, einen weiteren
Schritt in Richtung Erfüllung des Regierungsabkommens 1987 zu
tun, wird begrüßt.

Im Bereich der Ruhensbestimmungen stellt sich die Frage, ob die
unterschiedliche Regelung, je nach dem, ob zur Eigenpension
zusätzlich verfügbare Mittel aus einer Hinterbliebenenpension
oder Erwerbseinkommen hinzukommen, im Lichte des Erkenntnisses
des Verfassungsgerichtshofes zu § 40 a Pensionsgesetz sachlich
gerechtfertigt ist. Die Ruhensgrenzen werden zwar nach oben
verschoben und damit gemildert, die Differenzierung je nach
Herkunft der zusätzlichen finanziellen Mittel bleibt aber
bestehen.

Als positiv bewertet wird, daß in bezug auf Wochenbett- und
Säuglingspflege nach ambulanten Geburten Krankenschwestern und
Hebammen gleichgestellt werden sollen und ihre Leistungen in
den Katalog der von der Krankenversicherung zu tragenden Kosten
aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft Eingang finden.

- 2 -

Allgemein ist festzustellen, daß das Ziel, bei der Pensionsberechnung den gesamten Versicherungsverlauf beitragsäquivalent zu erfassen, konsequent weiterzuverfolgen wäre, da es nach der heutigen Regelung dann zu einem unbefriedigenden Ergebnis kommt, wenn ein Versicherter, der aufgrund langjähriger Teilzeitbeschäftigung geringe Beitragsleistungen erbracht hat, jedoch im Bemessungszeitraum voll gearbeitet hat, eine gleich hohe Pension bekommt wie der Versicherte, der sein gesamtes Erwerbsleben voll gearbeitet und Beitragsleistungen erbracht hat.

Festzuhalten bleibt weiters, daß die Funktion der Pension des Ersatzes des Arbeitseinkommens und weitgehenden Erhaltung des Lebensstandards eher nur mehr für die Versicherten als erfüllt angesehen werden kann, deren Einkommen niedriger ist. Nach oben wird die Schere zwischen Arbeitseinkommen und Pension hingegen immer größer.

2. Die Österreichische Apothekerkammer erlaubt sich, zu den Berufskrankheiten (§ 177 ASVG) nachdrücklich anzuregen, in der Aufzählung der geschützten Unternehmen (Anlage 1 zum ASVG) auch die öffentlichen Apotheken aufzunehmen, da die dort beschäftigten Personen in einem erhöhten Ausmaß der Gefahr der Ansteckung mit Infektionskrankheiten ausgesetzt sind. Die Apotheker haben oft genug auch mit Kranken zu tun, die noch nicht in ärztlicher Behandlung stehen und erst von der Apotheke an die Ärzte verwiesen werden. Die in der Apotheke Beschäftigten sind somit in einem ähnlichen Ausmaß gefährdet wie das Krankenanstaltenpersonal. Es ist in diesem Zusammenhang auch auf die Erhöhung der Infektionserkrankungsgefahr in Ostösterreich im Hinblick auf die Zuwanderbewegungen zu verweisen.

Damit die in Apotheken beschäftigten Personen besser in den Versicherungsschutz einbezogen sind, sollte es in Hinkunft genügen, daß die Erkrankung durch Ausübung der die Versicherung

- 3 -

begründenden Beschäftigung in einer öffentlichen Apotheke verursacht wurde.

Es wird daher angeregt, in der Anlage 1 zum ASVG unter der laufenden Nummer 38 "Infektionskrankheiten" in der dritten Spalte nach den Worten "sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen" die Worte "öffentliche Apotheken" einzufügen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Präsident:

(Mag. pharm. Franz Winkler)